

Kooperationsvereinbarung Naturpark-Schulen

Das

Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung

Heilbronner Str. 314

70469 Stuttgart

ausführende Stelle:

Regionalstelle Schwäbisch Gmünd

Marie-Curie-Straße 19

73529 Schwäbisch Gmünd

- nachfolgend „ZSL“ genannt -

und das

Staatliche Schulamt Backnang

Spinnerei 48

71522 Backnang

- nachfolgend „SSA Backnang“ genannt -,

und das

Staatliche Schulamt Künzelsau

Oberamteistraße 21

74653 Künzelsau

- nachfolgend „SSA Künzelsau“ genannt -

sowie der

Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald e. V.

Marktplatz 8

71540 Murrhardt

- nachfolgend Naturparkverein genannt -

- nachfolgend zusammen auch die „Partner“ und einzeln der „Partner“ genannt -

schließen hiermit folgende Kooperationsvereinbarung:

Präambel

Im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) möchte der Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald durch kontinuierliche Umweltbildungsangebote an Schulen einen nachhaltigen Einfluss auf das Handlungsbewusstsein von Kindern und Jugendlichen ermöglichen.

Zusammen mit den hier benannten Kooperationspartnern begleitet der Naturpark Schulen im Naturparkgebiet auf ihrem Weg zur zertifizierten "Naturpark-Schule", eine Initiative, die vom Verband Deutscher Naturparke (VDN) ins Leben gerufen wurde.

Ziel der Naturpark-Schulen ist es, Schülerinnen und Schüler durch besondere Naturerfahrungen für Natur- und Umweltthemen sowie für die Einzigartigkeiten in der Region zu begeistern.

§ 1 Gegenstand der Zusammenarbeit

(1) Der Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald und die Staatlichen Schulämter Backnang und Künzelsau vereinbaren ihre Kooperation mit dem Ziel, eine nachhaltige Zusammenarbeit zwischen einzelnen Schulen und dem Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald aufzubauen.

(2) Im Rahmen der Kooperation wird angestrebt, dass interessierte Schulen die für die Auszeichnung als „Naturpark-Schule“ notwendigen Kriterien erreichen und als „Naturpark-Schule“ ausgezeichnet werden. Die Auszeichnung „Naturpark-Schule“ wird für einen Zeitraum von 5 Jahren verliehen. Die Auszeichnung kann bei Erfüllung der Kriterien für weitere 5 Jahre verlängert werden. Informationen über die Zertifizierungskriterien und den Weg zur Zertifizierung „Naturpark-Schule“ sind in den Anlagen 1A bis 2B beigefügt.

§ 2 Beiträge der Kooperationspartner

(1) Die Partner sind gemeinschaftlich zur Organisation und Durchführung eines jährlichen Netzwerktreffens für die Kollegien der Naturparkschulen und interessierte Schulleitungen und Lehrkräfte verpflichtet. Die Netzwerktreffen finden wechselnd an einzelnen Naturparkschulen statt und beinhalten Fortbildungsimpulse und Austauschmöglichkeiten.

(2) Das ZSL hat folgende Aufgaben, zu deren Erfüllung es sich verpflichtet:

1. Unterstützung des Projekts durch Fortbildungsveranstaltungen in Präsenz

2. Das Netzwerktreffen wird als Fortbildungs- und Vernetzungsveranstaltung für alle Naturpark-Schulen-Lehrkräfte und am Thema Naturpark-Schulen interessierte Schulleitungen und sonstige Lehrkräfte mit den Projektpartnern inhaltlich nach Maßgabe der geltenden Qualitätskriterien sowie ggf. notwendiger personalvertretungsrechtlicher Abstimmungen ausgestaltet und durch die Regionalstelle des ZSL angeboten.

(3) Der Naturpark hat folgende Aufgaben, zu deren Erfüllung er sich verpflichtet:

1. Der Naturpark stellt für die Behandlung von Themen des Naturparks im Unterricht im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten Texte, Bildmaterial, Lernmaterialien und Unterrichtsbeispiele zur Verfügung, die frei von Rechten Dritter sind.
2. Der Naturpark bietet in Zusammenarbeit mit der ZSL-Regionalstelle Lehrkräftefortbildungen in Präsenz an (ZSL-Regionalstelle schreibt aus und administriert die Teilnahme) und vermittelt außerschulische Akteure und Experten, insbesondere Mitglieder des Vereins „Naturparkführer Schwäbisch-Fränkischer Wald e.V.“, um Kompetenzen der Kolleginnen und Kollegen der Naturparkschulen im Bereich der Nachhaltigkeitsbildung zu vertiefen.

(4) Das SSA Backnang und das SSA Künzelsau haben folgende Aufgaben, zu deren Erfüllung sie sich verpflichten:

1. Das Projekt „Naturpark-Schule“ wird als Schulentwicklungsprozess im Sinne der schulischen Qualitätssicherung und -entwicklung der sich bewerbenden Schulen unterstützt.
2. Die regionalen Besonderheiten der benannten Staatlichen Schulämter werden bei der Zusammenarbeit zwischen dem Naturparkverein und den benannten Staatlichen Schulämtern berücksichtigt.
3. Bei der Zertifizierung zur Naturpark-Schule beteiligen sich die beiden Staatlichen Schulämter nach Absprache in der Zertifizierungs-Jury des Naturparkvereins.
4. Die Staatlichen Schulämter bieten in Kooperation mit dem Naturpark eine enge Begleitung der Schulen an.

§ 3 Zusammenarbeit

- (1) Die Partner benennen jeweils mindestens eine verantwortliche Person für die Kooperation. Zu den Aufgaben zählen die Weiterentwicklung des Projekts "Naturpark-Schule", die Planung der weiteren Zusammenarbeit, der Informationsaustausch sowie die Dokumentation der Zusammenarbeit.

Aktuell sind benannt

1. Für den Naturparkverein:

Karl-Dieter Diemer, Geschäftsführer Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald e.V.

Karl-Dieter.Diemer@Naturpark-sfw.de

2. Für das ZSL:

Stefan Sauße, Arbeitsfeldleitung Pädagogischer Querschnitt, ZSL-Regionalstelle Schwäbisch Gmünd

Stefan.Saussele@zsl-rs-gd.kv.bwl.de

3. Für das SSA Backnang:

Sabine Hagenmüller-Gehring, Leitende Schulamtsdirektorin, SSA Backnang

Sabine.Hagenmueller-Gehring@ssa-bk.kv.bwl.de

4. Für das SSA Künzelsau:

Bettina Hey, Leitende Schulamtsdirektorin, SSA Künzelsau

Bettina.Hey@ssa-kuen.kv.bwl.de

Bei persönlicher Verhinderung einer verantwortlichen Person hat der jeweilige Vertragspartner unverzüglich eine Ersatzperson zu benennen.

- (2) Die Partner richten einen Lenkungskreis zur Steuerung des Projekts Naturparkschulen sowie eine Projektgruppe zur Kommunikation der Projektinhalte an die Naturparkschulen ein. Auftrag des Lenkungskreises ist es, den Verlauf des Projektes zu beobachten und zu steuern, die Bedarfe aller Beteiligten wahrzunehmen und die Weiterentwicklung des Projekts zu organisieren.
- (3) Der Lenkungskreis setzt sich folgendermaßen zusammen: der Geschäftsführer des Naturparkvereins, einer Amtsleitung eines SSA, einer Vertretung aus einer Kommune des Naturparks, jeweils eine Schulleitung jeder Schulart, zwei Vertreterinnen und Vertreter des Vereins „Naturparkführer Schwäbisch-Fränkischer

Wald e.V.“, die Projektverantwortliche für die Naturpark-Schulen bei der Geschäftsstelle, je eine Vertretung aus den Staatlichen Schulämtern und eine Vertretung der Regionalstelle des ZSL. Der Lenkungskreis trifft sich einmal im Schulhalbjahr.

- (4) Auftrag der Projektgruppe ist die Kommunikation der aktuellen Projektinhalte und möglicher Weiterentwicklungsschritte an die Naturpark-Schulen. Die Projektgruppe setzt sich folgendermaßen zusammen:
Pro Schule eine/ein Ansprechpartnerin/Ansprechpartner und die Mitglieder des Lenkungskreises. Die Projektgruppe trifft sich einmal im Schulhalbjahr.
- (5) Unabhängig von Lenkungskreis- und Projektgruppentreffen stehen die Partner in regelmäßigem Austausch.
- (6) Über die beschriebenen gemeinsamen Aktivitäten hinaus können nach Bedarf auch weitere gemeinsame Veranstaltungen und Projekte umgesetzt werden.
- (7) Die Partner werden die ihnen in dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung des aktuellen Stands ihrer wissenschaftlichen, rechtlichen und technischen Kenntnisse und Erfahrungen erfüllen.
- (8) Änderungen und Ergänzungen des Inhalts oder Umfangs der von den Partnern zugesagten Leistungen können von einem der Partner vorgeschlagen werden. Die Änderungen und Ergänzungen müssen zwischen allen drei Partnern abgestimmt und der vorliegenden Vereinbarung beigelegt werden.

§ 4 Finanzierung

Die Finanzierung seiner Arbeitsaufgaben und der notwendigen Sachmittel einschließlich Reisekosten erfolgt eigenständig durch den jeweiligen Partner.

§ 5 Nutzungsrechte, vorbestehende Schutzrechte und Schutzrechte Dritter

- (1) Arbeitsergebnisse sind alle bei der Durchführung der Arbeiten nach dieser Vereinbarung entstandenen Ergebnisse, insbesondere Fortbildungskonzeptionen und -materialien, Schutzrechte, urheberrechtlich geschützte Werke, Computerprogramme sowie Dokumentationen, Berichte und Unterlagen, auch soweit sie im Auftrag eines Partners von Dritten ausgeführt werden.
- (2) Die Partner räumen sich hiermit gegenseitig im Voraus ein zeitlich unbefristetes unbeschränktes Nutzungsrecht an allen Arbeitsergebnissen ein, die im Zuge der Vereinbarungsdurchführung erstellt werden.

- (3) Jeder Partner bleibt Inhaber seines zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses bereits bestehenden geistigen Eigentums (geschützt und ungeschützt).
- (4) Die Partner tragen dafür Sorge, dass die im Rahmen der Zusammenarbeit erstellten Unterlagen, Materialien und Dateien frei von Rechten Dritter sind oder zumindest den Partnern zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte von den jeweiligen Inhabern eingeräumt wurden. Bei einer Verletzung der Schutzrechte Dritter durch einen Partner stellt dieser den anderen Partner von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (5) Nach Möglichkeit werden Fortbildungs- und sonstige Materialien als Open Educational Resources (OER) unter der Lizenz cc-by-sa 4.0 veröffentlicht.

§ 6 Datenschutz und Verschwiegenheit

- (1) Im Rahmen der Kooperation werden folgende Daten erhoben:
 - Alle Fortbildungsveranstaltungen werden mit Hilfe der LFB-Evaluation des ZSL evaluiert und im Lenkungskreis in aggregierter Form eingebracht.
 - Die Ergebnisse der Treffen des Lenkungskreises und der Projektgruppe werden durch die Verantwortliche des Naturparks protokolliert und den Partnern zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Partner verpflichten sich, personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen, nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben und lediglich zu dem im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehenden Zwecken zu verarbeiten.
- (3) Die Partner verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Kenntnisse vertraulicher Informationen sowie Betriebs- und Dienstgeheimnisse des anderen Partners, auch wenn diese nicht als solche gekennzeichnet sind, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln, soweit diese nicht bereits offenkundig oder allgemein zugänglich sind oder von einem Partner auf andere Weise rechtmäßig erlangt wurden. Im Rahmen der Zusammenarbeit gegenseitig überlassene Dokumente und Daten mit vertraulichem Inhalt sind von den Partnern ordnungsgemäß und Dritten gegenüber unzugänglich aufzubewahren. Die Partner tragen dafür Sorge, dass an der Zusammenarbeit beteiligte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen die vorstehend beschriebene Vertraulichkeit wahren.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Partner werden in ihren jeweils zur Öffentlichkeitsarbeit genutzten Kommunikationskanälen und im Rahmen ihrer Kapazitäten über die Zusammenarbeit unter Nennung bzw. Verlinkung des jeweiligen Partners berichten und sich diesbezüglich abstimmen und informiert halten. Unterlagen, Präsentationen, sonstige Materialien sowie Online-Publikationen, die im Rahmen der Zusammenarbeit Dritten zugänglich gemacht werden, sind sowohl mit dem Logo des ZSL als auch dem Logo des Naturparks, des SSA Backnang, sowie SSA Künzelsau zu versehen.

§ 8 Laufzeit und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren.
- (2) Die Vereinbarung kann jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich durch jeden Partner zum Ende eines jeweiligen Schuljahres grundlos gekündigt werden.
- (3) Eine außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.
- (4) In dringenden Fällen kann die Kooperation ausgesetzt werden, z. B. wenn persönliche oder sächliche Voraussetzungen für die Durchführung einer Fortbildung entfallen sind.

Stuttgart, 27.03.2024

(Herr Prof. Dr. Riecke-Baulecke für das ZSL)

Murrhardt, 26.03.2024

(Herr Karl-Dieter Diemer für den Naturpark SFW)

Backnang, 26.03.2024

(Frau Sabine Hagenmüller-Gehring für das SSA Backnang)

Künzelsau, 26.03.2024

(Frau Bettina Hey für das SSA Künzelsau)